Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/658

24. 03. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/445 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/43 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

A. Problem

Es ist umstritten, ob eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister bei der Durchführung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes besteht, wenn die entsprechenden Anfragen nicht auf einer Angabe der Personaldaten der Betroffenen beruhen, sondern einen Suchlauf im Bundeszentralregister erfordern. Darüber hinaus enthält das Gesetz bislang keine Grundlage für eine Speicherung der nach § 81e der Strafprozeßordnung gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster.

B. Lösung

Ergänzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes um Regelungen, die dem Generalbundesanwalt Gruppenauskünfte aus dem Bundeszentralregister an Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt erlauben. Das Bundeskriminalamt erhält die Befugnis, die Daten maschinell mit der Haftdatei abzugleichen und die Ergebnisse den Landeskriminalämtern zur Vorbereitung von Maßnahmen nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und zur Weiterleitung an die zuständigen Staatsanwaltschaften zu übermitteln.

§ 3 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes wird um eine Regelung bezüglich der Speicherung und Verwendung der gemäß § 81e der Strafprozeßordnung gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster erweitert.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Regelung auf der Grundlage des Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU, der einen weiteren Kreis von Antragsberechtigten und keine zeitliche Befristung für Auskünfte bezüglich einschlägiger Personengruppen vorsieht.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/445 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/43 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. März 1999

Der Rechtsausschuß

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes – Drucksache 14/445 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**
	Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) wird wie folgt geändert: **1. § 2 wird wie folgt geändert:** **a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.** **b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:** **„(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 81a Abs. 2, §§ 81f und 162 Abs. 1 der Strafprozeßordnung entsprechend.“**
1. Nach § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) werden folgende *§§ 2a bis 2e* eingefügt:	**2.** Nach § 2 werden folgende **Vorschriften** eingefügt:
„§ 2a Antragsbefugnis zur Feststellung der Verurteilten gemäß § 2 (1) Die Staatsanwaltschaften dürfen für Zwecke des § 2 bis zum . . . [einsetzen: letzter Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten gemäß den Feststellungen in Artikel 2 dieses Gesetzes folgenden Monats] um Auskünfte über die in § 2c genannten Eintragungen im Zentralregister und im Erziehungsregister ersuchen, ohne daß es dabei der Angabe der Personendaten der Betroffenen bedarf. (2) Das Bundeskriminalamt darf zum Zweck des Abgleichs mit der Haftdatei nach § 2e um Auskünfte in dem in Absatz 1 bestimmten Umfange ersuchen.	„§ 2a unverändert
§ 2b Übermittlungsbefugnis des Bundeszentralregisters Die Registerbehörde darf für die in § 2a genannten Zwecke Auskünfte über die in § 2c genannten Eintragungen an die *Staatsanwaltschaften* und das Bundeskriminalamt übermitteln.	§ 2b Übermittlungsbefugnis des Bundeszentralregisters Die Registerbehörde darf für die in § 2a genannten Zwecke Auskünfte über die in § 2c genannten Eintragungen an die **Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die letzte Eintragung wegen einer Katalogtat erfolgte,** und das Bundeskriminalamt übermitteln.

Entwurf

§ 2c

Umfang der Auskunft

Die Ersuchen nach § 2a und die Übermittlung nach § 2b dürfen sich nur auf Eintragungen beziehen, *die* die in der Anlage aufgeführten Straftatbestände betreffen.

§ 2d

Verwendung und Löschung

Die Staatsanwaltschaften dürfen die nach § 2b übermittelten Daten nur für den in § 2a Abs. 1 genannten Zweck verwenden. *Die Daten sind nach ihrer Verwendung unverzüglich zu löschen.*

§ 2e

Abgleich mit der Haftdatei

(1) Das Bundeskriminalamt darf die Registerauskünfte nur für einen Abgleich mit den Daten der Haftdatei nach § 9 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes verwenden, um festzustellen, welche wegen einer Straftat nach § 2c abgeurteilten Straftäter in dieser Datei gespeichert sind. Das Bundeskriminalamt übermittelt die Angaben in der Haftdatei und die dazugehörigen Registerauskünfte an das zuständige Landeskriminalamt zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 2. *Soweit das Landeskriminalamt hierfür nicht zuständig ist, übermittelt es die Angaben an die hierfür zuständigen Stellen. Die für die Vorbereitung zuständigen Stellen geben* die Angaben an die zuständigen Staatsanwaltschaften für Zwecke des § 2 weiter.

(2) Das Bundeskriminalamt hat die Registerauskünfte und die Daten, die sich aufgrund des Abgleichs ergeben haben, innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung zu löschen. Das Bundeskriminalamt löscht alle übrigen Registerauskünfte unverzüglich nach dem Abgleich.

(3) Die sonstigen Empfänger dürfen die übermittelten Daten nur für den in § 2 genannten Zweck verwenden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie für den Zweck des § 2 nicht mehr erforderlich sind.“

2. § 3 *des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes* wird *wie folgt geändert:*

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das gleiche gilt unter den in § 81g Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Voraussetzungen für die gemäß § 81e der Strafprozeßordnung gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster eines Beschuldigten; im Fall eines unbekannten Beschuldigten genügt der Verdacht einer Straftat gemäß § 81g Abs. 1 der Strafprozeßordnung.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2c

Umfang der Auskunft

Die Ersuchen nach § 2a und die Übermittlung nach § 2b dürfen sich nur auf Eintragungen beziehen, **welche** die in der Anlage aufgeführten Straftatbestände betreffen.

§ 2d

Verwendung und Löschung

Die Staatsanwaltschaften dürfen die nach § 2b übermittelten Daten nur für den in § 2a Abs. 1 genannten Zweck verwenden.

§ 2e

Abgleich mit der Haftdatei

(1) Das Bundeskriminalamt darf die Registerauskünfte nur für einen Abgleich mit den Daten der Haftdatei nach § 9 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes verwenden, um festzustellen, welche wegen einer Straftat nach § 2c abgeurteilten Straftäter in dieser Datei gespeichert sind. Das Bundeskriminalamt übermittelt die Angaben in der Haftdatei und die dazugehörigen Registerauskünfte an das zuständige Landeskriminalamt zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 2. **Dieses übermittelt** die Angaben an die zuständigen Staatsanwaltschaften für Zwecke des § 2 weiter.

(2) unverändert

(3) unverändert

3. In § 3 wird **nach Satz 2** folgender Satz eingefügt:

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu § 2c)

1. Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB),
2. sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
3. sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB),
4. sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB),
5. sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB),
6. sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
7. schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176a StGB),
8. sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB),
9. sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB),
10. sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB),
11. sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB),
12. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
13. Menschenhandel (§ 180b StGB),
14. schwerer Menschenhandel (§ 181 StGB),
15. sexueller Mißbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
16. Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 StGB),
17. Mord (§ 211 StGB),
18. Totschlag (§ 212 StGB),
19. gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
20. Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
21. schwere Körperverletzung (§ 226 StGB),
22. Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB),
23. Menschenraub (§ 234 StGB),
24. Verschleppung (§ 234a StGB),
25. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB),
26. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
27. erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB),
28. Geiselnahme (§ 239b StGB),
29. besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

30. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB),
31. schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB),
32. Raub (§ 249 StGB),
33. schwerer Raub (§ 250 StGB),
34. Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB),
35. räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB),
36. Erpressung (§ 253 StGB),
37. räuberische Erpressung (§ 255 StGB),
38. Brandstiftung (§§ 306 bis 306c StGB),
39. räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB),
40. Vollrausch (§ 323a StGB),
41. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)

sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 2c

1. Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB),
2. sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
3. sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB),
4. sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB),
5. sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB),
6. sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
7. schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176a StGB),
8. sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB),
9. sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB),
10. sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB),
11. sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB),
12. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
13. Menschenhandel (§ 180b StGB),

entfällt hier (jetzt Artikel 1 Nr. 4)

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. schwerer Menschenhandel (§ 181 StGB),
15. sexueller Mißbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
16. Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 StGB),
17. Mord (§ 211 StGB),
18. Totschlag (§ 212 StGB),
19. gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
20. Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
21. schwere Körperverletzung (§ 226 StGB),
22. Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB),
23. Menschenraub (§ 234 StGB),
24. Verschleppung (§ 234a StGB),
25. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB),
26. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
27. erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB),
28. Geiselnahme (§ 239b StGB),
29. besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
30. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB),
31. schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB),
32. Raub (§ 249 StGB),
33. schwerer Raub (§ 250 StGB),
34. Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB),
35. räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB),
36. Erpressung (§ 253 StGB),
37. räuberische Erpressung (§ 255 StGB),
38. Brandstiftung (§§ 306 bis 306c StGB),
39. räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB),
40. Vollrausch (§ 323a StGB),
41. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)

sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/43 – in seiner 16. Sitzung vom 21. Januar 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit und an den Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Den Gesetzentwurf – Drucksache 14/445 – hat er in seiner 25. Sitzung vom 4. März 1999 in erster Lesung beraten und gleichfalls an die vorgenannten Ausschüsse überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/445 – sieht eine Ergänzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes um Regelungen vor, die es dem Generalbundesanwalt erlauben, Gruppenauskünfte aus dem Bundeszentralregister an Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt zu erteilen. Das Bundeskriminalamt erhält die Befugnis, die Daten maschinell mit der Haftdatei abzugleichen und die Ergebnisse den Landeskriminalämtern zur Vorbereitung von Maßnahmen nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und zur Weiterleitung an die zuständigen Staatsanwaltschaften zu übermitteln. Die Erstellung und Nutzung der DNA-Analysedatei durch das Bundeskriminalamt erfährt durch die vorgesehene Ergänzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes eine sämtliche Fälle der Datenerhebung umfassende Regelung, um sowohl den Belangen des Datenschutzes als auch der Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf – Drucksache14/43 – sieht eine Ergänzung des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes um eine Regelung vor, die eine Verpflichtung des Bundeszentralregisters (Zentralregister und Erziehungsregister) zur sachgerechten Mitwirkung bei der Übermittlung der Eintragung einschlägiger Personen enthält.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuß** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/43 – in seiner Sitzung vom 3. März 1999 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Den Gesetzentwurf – Drucksache 14/445 – hat er in seiner Sitzung vom 24. März 1999 beraten und mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS dessen Annahme empfohlen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 10. Sitzung vom 24. März 1999 beraten und zu Drucksache 14/445 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Zu Drucksache 14/43 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner Sitzung vom 24. März 1999 beschlossen, von einer Mitberatung der Vorlagen auf den Drucksachen 14/445 und 14/43 abzusehen.

Der **Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/43 – in seiner Sitzung vom 27. Januar 1999 und den Gesetzentwurf – Drucksache 14/445 – in seiner Sitzung vom 24. März 1999 beraten. Er verzichtet auf eine Stellungnahme, da der Politikbereich des Ausschusses durch die Vorlagen nicht betroffen sei.

IV. Beratungsverlauf

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in seiner 12. Sitzung vom 17. März 1999 und in seiner 13. Sitzung vom 24. März 1999 beraten. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/43 wurde zusätzlich in der 8. Sitzung des Rechtsausschusses am 27. Januar 1999 beraten.

Die Fraktionen verwiesen auf ihre grundlegend in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/43 vorgetragenen Positionen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde betont, beide Gesetzentwürfe verfolgten ein gemeinsames Ziel. Der Entwurf der Koalitionsfraktionen wolle durch eine penible Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen späteren Anwendungsschwierigkeiten, insbesondere nicht auszuschließenden Beweisverwertungsverboten, vorbeugen.

Die Fraktion der CDU/CSU wies auf die Begründungen ihrer Änderungsanträge hin und sah insbesondere Wertungswidersprüche im Straftatenkatalog zu § 2c des Entwurfs.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob hervor, der Gesetzentwurf – Drucksache 14/445 – schaffe eine klare gesetzliche Grundlage für die Speicherung der gemäß § 81e der Strafprozeßordnung gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster.

Die Fraktion der PDS sieht zwar Verbesserungen gegenüber der bestehenden Rechtslage, lehnt die Entwürfe aber wegen weiterbestehender grundrechtlicher Bedenken ab.

Die Koalitionsfraktionen haben beantragt, § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 81a Abs. 2, §§ 81f und 162 Abs. 1 der Strafprozeßordnung entsprechend.“

Die Fraktion der CDU/CSU hat demgegenüber beantragt:

§ 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erteilt der Generalbundesanwalt auf Ersuchen von obersten Bundes- oder Landesbehörden diesen sowie Staatsanwaltschaften und den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei unbeschränkt Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Zentralregister und Erziehungsregister) über im Ersuchen bezeichnete Personengruppen. Zweck und Empfänger der Auskunft sind in dem Ersuchen anzugeben. Die Auskunft darf nur für diesen Zweck verarbeitet und zweckgebunden weitergeleitet werden.“

Begründung

- *Einer gesonderten Befugnis zur Antragsbefugnis, m.a.W. zur Datenerhebung, bedarf es schon im Blick auf § 13 Bundesdatenschutzgesetz nicht; dies muß nicht noch einmal wiederholt werden. Auch bezüglich der Löschung gilt, daß im Bundesdatenschutzgesetz die Löschung verbindlich – allgemein – geregelt ist und dies auch in den Landesdatenschutzgesetzen erfolgt.*
- *Der Verwendungszweck ist unter Hinweis auf § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz ausreichend definiert.*
- *Vorgesehen ist kein Straftatenkatalog. Dieser ist im Gesetz auch verzichtbar. Selbstverständlich muß für den Verwaltungsvollzug konkret geklärt werden, was abgefragt und mitgeteilt wird. Dies muß aber nicht im Gesetz geschehen. Auch der Wissenschaft wird in § 42 BZRG kein Katalog vorgegeben. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber im DNA-Identitätsfeststellungsgesetz Flexibilität gewährleistet hat, indem er auf einen Straftatenkatalog verzichtet hat. Es erscheint widersprüchlich, nunmehr für einen großen Bereich gesetzlich einen Straftatenkatalog vorzuschreiben.*
- *Der Grundsatz der Erforderlichkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellen sicher, daß nur die Behörden, die die Auskünfte auch brauchen, sie erhalten. Die Formulierung lehnt sich terminologisch an das Bundeszentralregistergesetz an. Auch hier muß im Verwaltungsvollzug geprüft werden, wer wie sinnvoll abfragt.*
- *Im Gegensatz zu Artikel 1 des Entwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fehlt es an der Festlegung einer Frist. Einer solchen Befristung bedarf es zum einen nicht, weil die Kriterien, unter denen der Abgleich stattfindet, klar sind. Die Befristung kann unter anderem dazu führen, daß auf Vorrat Abfragen erfolgen müssen. Auch hier ist nicht ersichtlich, warum im Vergleich zur Wissenschaft ein sehr viel strengerer Maßstab angelegt wird.*

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat sodann beantragt, in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/445 den § 2a wie folgt zu fassen:

„§ 2a

Antragsbefugnis zur Feststellung der Verurteilten gemäß § 2

Die Staatsanwaltschaften und die Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei dürfen für Zwecke des § 2 um Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (Zentralregister und Erziehungsregister) ersuchen, ohne daß es dabei der Angabe der Personendaten der Betroffenen bedarf.“

Begründung

Die Änderung trägt zum einen dem Fakt Rechnung, daß auch die Polizeibehörden weitgehend zur Auskunft berechtigt sein sollen, auch das Bundeskriminalamt. Was das Bundeskriminalamt angeht, ist nicht ersichtlich, warum es nur zum Zweck in § 2a Abs. 2 Regierungsentwurf Auskunft erhalten soll. Ferner wird auf die Befristung verzichtet. Sie ist mit Blick auf die Zweckbindung nicht erforderlich, zum anderen kontraproduktiv, weil sie Datenerhebungen auf Vorrat fordert. Nicht nötig ist, daß auf Eintragungen in § 2c Bezug genommen wird. Die Zweckbindung den Bezug auf § 2 gewährleistet.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen haben beantragt, in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/445 den § 2b wie folgt zu fassen:

„Die Registerbehörde darf für die in § 2a genannten Zwecke Auskünfte über die in § 2c genannten Eintragungen an die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die letzte Eintragung wegen einer Katalogtat erfolgte, und an das Bundeskriminalamt übermitteln.“

Demgegenüber hat die Fraktion der CDU/CSU beantragt, in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/445 den § 2b wie folgt zu fassen:

„§ 2b

Übermittlungsbefugnis des Bundeszentralregisters

Die Registerbehörde darf für die in § 2 genannten Zwecke Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und die den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei übermitteln.“

Begründung

Es erscheint veranlaßt, die Übermittlungsbefugnis auf die den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei generell auszudehnen. Im übrigen reicht der Bezug auf § 2 und die Zweckbindung dort aus. Einer besonderen Nennung von Eintragungen in § 2c bedarf es nicht.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der PDS angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zusätzlich beantragt, in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/445 den § 2c zu streichen. Begründet wurde dieser Antrag wie folgt: „Einer weiteren Beschränkung im Gesetz bedarf es nicht, was den Umfang der Auskunft angeht. § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz hat aus gutem Grund auf einen Katalog verzichtet. Unbeschadet dessen muß im Verwaltungsvollzug ein Katalog erstellt werden. Dies muß aber nicht im Gesetz geschehen. Hinzu kommt, daß die Anlage mit jeder Gesetzesänderung unrichtig wird.“

Der Antrag wurde gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/445 weiter beantragt, den Satz 2 des § 2d zu streichen. Die Fraktion der CDU/CSU hat beantragt, in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/445 den § 2d wie folgt zu fassen:

„§ 2d

Verwendung

Die Staatsanwaltschaften und die den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei dürfen die nach § 2b übermittelten Daten für Zwecke des § 2 verwenden.“

Begründung

Die Erweiterung auf die den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei ist auch hier gerechtfertigt. Die Löschungsregelung ist mißverständlich: Wenn die Datenübermittlung ergibt, daß im Bundeszentralregister gespeichert ist, können die Daten nicht gelöscht werden. Zu einer Negativauskunft kann es im Rahmen dieser Regelung nicht kommen, weil nur mitgeteilt wird, wer Strafverfahren von erheblicher Bedeutung begangen und deswegen rechtskräftig verurteilt ist.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung seitens der Fraktion der PDS angenommen.

Schließlich haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/445 die Sätze 3 und 4 des § 2e wie folgt zusammenzufassen:

„Dieses übermittelt die Angaben an die zuständigen Staatsanwaltschaften für Zwecke des § 2 weiter.“

Demgegenüber hat die Fraktion der CDU/CSU die Streichung des gesamten § 2e beantragt und zur Begründung erklärt: „Was das Bundeskriminalamt angeht, ist die Regelung entbehrlich, weil es insofern im Gesetz zu keiner Sonderregelung mehr kommt. Bezüglich der sonstigen Empfänger ist unklar, was die Regelung soll; die Verwendung und Löschung ist schon in § 2d geregelt.“

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung seitens der Fraktion der PDS angenommen.

Die übrigen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/445, die sich aus der der Beschlußempfehlung anliegenden Zusammenstellung ergeben, wurden einstimmig bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der CDU/CSU und PDS angenommen.

In der Schlußabstimmung wurden die beiden Artikel sowie der Gesetzentwurf insgesamt mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/43 – wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

V. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Im folgenden werden die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Weiter wird auf zusätzliche Aspekte der einzelnen Regelungen hingewiesen, die sich aus den Beratungen im Rechtsausschuß ergeben haben. Im übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/445 verwiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es gibt einzelne Gerichtsurteile, die eine gesetzliche Bestimmung des zuständigen Richters für Maßnahmen gemäß § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz nicht – auch nicht im Wege der Auslegung – gegeben sehen (LG Münster: Beschluß vom 18. Januar 1999 AZ: 2 Qs 79/98; LG Berlin: Beschluß vom 6. November 1998, NJW 1999, 302; AG Landau: Beschluß vom 21. September 1998, NJW 1999, 303). Da bereits jetzt – vor Anlaufen der Gruppenanfragen und der zu erwartenden Verfahrensmassierung – zahlreiche Gerichtsverfahren mit entsprechenden Verfahrensverzögerungen anhängig sind bzw. waren, ist es sachdienlich, durch einen klarstellenden Gesetzestext Rechtssicherheit zu schaffen und Verzögerungen im Aufbau der DNA-Analysedatei zu verhindern. In Anbetracht dessen, daß nach Ansicht der genannten Gerichte eine Regelungslücke besteht, ist eine Klarstellung in den Gesetzesgründen nicht ausreichend.

Von einer entsprechenden klarstellenden Ergänzung des § 81g der Strafprozeßordnung konnte abgesehen werden, da die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters (§ 162 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) für die Anordnung einer Maßnahme gemäß § 81g der Strafprozeßordnung sich aus dem Gesetz ergibt.

Zu Nummer 2 (§§ 2a bis 2e)

Zu § 2b

Diese Änderung entspricht der Empfehlung des Bundesbeauftragten für Datenschutz in seiner Stellungnahme vom 10. März 1999 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/445. Sie entspricht auch der Entwurfsbegründung zu § 2a, wonach davon ausgegangen wird, daß „um Mehrfachabfragen … zu vermeiden, die jeweilige Staatsanwaltschaft Mitteilungen über Eintragungen nur hinsichtlich derjenigen (Abgeurteilten) erbitten wird, die laut der letzten Eintragung wegen einer Katalogtat durch ein Gericht in ihrem Bezirk abgeurteilt wurden“. Nunmehr ist auf der Ebene des Gesetzestextes sichergestellt, daß die Daten lediglich der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden, welche für die Durchführung des Verfahrens zur Erhebung der DNA-Identifizierungsmuster verantwortlich ist. Eine parallele Klarstellung in § 2a erscheint hingegen entbehrlich.

Zu § 2c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Wortlauts.

Zu § 2d

Die Vorschrift regelt die Zweckbindung der durch das Bundeszentralregister an die Staatsanwaltschaften übermittelten Daten.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß die Staatsanwaltschaften die „Daten“ (den Bundeszentralregisterauszug des jeweiligen Betroffenen) „nach ihrer Verwendung“ zu vernichten haben.

Der durch eine Gruppenauskunft erlangte Bundeszentralregisterauszug gelangt zwangsläufig zu der Akte des Verfahrens, welches mit der letzten einschlägigen Eintragung endete (siehe Begründungen zu § 2a des Entwurfs auf Drucksache 14/445 sowie oben zu § 2b). Der Auszug bestätigt die Eintragung dieser Entscheidung. Insoweit gibt es keinerlei Datenschutzbedürfnis. Im Falle der Vernichtung der Daten müßte anläßlich späterer Beschwerden oder einer – wie immer verursachten – Aktenüberprüfung seitens der Staatsanwaltschaft erneut ein Bundeszentralregisterauszug angefordert werden. Dieser aufgrund einer Individualabfrage übersandte Auszug unterliegt im übrigen nicht der Vernichtungsanordnung.

Schließlich widerspricht die Vernichtungsanordnung der Praxis, wonach die in den Akten befindlichen Bundeszentralregisterauszüge erst zusammen mit den Akten vernichtet werden, da nur so die getroffenen Entscheidungen aus dem Akteninhalt nachvollziehbar sind. Eine insoweit unterschiedliche Behandlung der Bundeszentralregisterauszüge je nach der Art ihrer Erlangung (Gruppenauskunft oder Individualauskunft) ist nicht gerechtfertigt.

Zu § 2e

Der Gesetzentwurf schränkt den Kreis der Auskunftsberechtigten auf das notwendige Maß ein. Dieser Grundsatz sollte auch bei der Datenübermittlung beibehalten werden. Es ist nicht notwendig, zwischen den Landeskriminalämtern und den Staatsanwaltschaften weitere „für die Vorbereitung zuständige Stellen“ einzuschalten. Nach Erhalt des Bundeszentralregisterauszugs wird die Staatsanwaltschaft über den behördeninternen Datenabgleich feststellen, ob weitere (offene) Verfahren anhängig sind, und gegebenenfalls die entsprechenden Akten beiziehen. Sollte sie in Grenzfällen Anlaß zu weiteren Ermittlungen sehen, wird sie die entsprechenden polizeilichen Dienststellen beispielsweise am Wohnort des Verurteilten um Auskunft ersuchen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Ergänzung des § 3 im Hinblick auf die gemäß § 81e der Strafprozeßordnung gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster regelt ausschließlich die Zulässigkeit der Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern beim Bundeskriminalamt. Die Zulässigkeit der Speicherung entsprechender Daten aufgrund anderer, einschließlich landesrechtlicher Rechtsgrundlagen wird hiervon nicht betroffen.

Zu Nummer 4 (Anlage zu § 2c)

Die Anlage ist in den Artikel zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes aufgenommen worden. Der Katalog ist lediglich für die Zwecke der §§ 2a und 2b aufgestellt worden und enthält die Straftaten, bei denen nach Auffassung von Strafrechtspraktikern rückwirkende Maßnahmen nach § 2 sinnvoll sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Eine Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht erforderlich.

Bonn, den 24. März 1999

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)	**Ronald Pofalla**	**Volker Beck (Köln)**	**Jörg van Essen**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333